

Öffentliche Bekanntmachung der

Satzung zur 4. Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Rabenau

Der Stadtrat der Stadt Rabenau hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), welches durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) zuletzt geändert worden ist, am 24. April 2023 über die 4. Änderung der Verwaltungskostensatzung beschlossen:

Artikel 1

Das Kostenverzeichnis (Anlage zu § 3 der Kostensatzung der Stadt Rabenau vom 17. November 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. April 2020) wird wie folgt neu gefasst:

Kostenverzeichnis

Anlage zu § 3 der 4. Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Rabenau

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR / % des Gegenstandswertes
17.	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren <u>bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten</u>	
17.1	Mahnung gem. § 13 SächsVwVG bis 250,00 Euro über 250,00 Euro über 500,00 Euro über 750,00 Euro über 1.000,00 Euro	8,00 15,00 20,00 25,00 30,00
17.2	Pfändung gem. §§ 14, 15 SächsVwVG	50,00
17.3	Verwertung von Sicherheiten gem. § 16 SächsVwVG i. V. mit § 327 AO	95,00
17.4	Androhung von Zwangsmitteln gem. § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	70,00 bis 180,00

17.5	Festsetzung von Zwangsgeld gem. § 22 Abs. 2 SächsVwVG	40,00 bis 1.000,00
17.6	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gem. §§ 24 oder 25 SächsVwVG	100,00 bis 1.000,00
17.7	Wegnahme gem. § 27 SächsVwVG	55,00
17.8	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	
17.8.1	Bei Geldansprüchen	½ der Gebühr nach Nr. 19.2, mind. jedoch 5,00
17.8.2	Sonstiges	5,00 bis 100,00

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur 4. Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Rabenau tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

ausgefertigt: Rabenau, den 25.04.2023

gez. Paul
Bürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

gez. Paul
Bürgermeister

Siegel